



LEITFADEN
für
Künstlerinnen und Künstler



UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Eine Erstinformation für Sie!

Geige gestohlen? Alternativmedizin zu teuer? Längerer Einkommensausfall durch Krankheit? Eine Delogierung droht? Existenzbedrohende Situation durch außergewöhnliche Umstände?

Der KSVF kann Sie - als Künstlerin bzw. Künstler mit Hauptwohnsitz in Österreich - in bestimmten Notfällen mit bis zu € 5.000,-- unterstützen. Als Einmalzahlung oder in Ausnahmefällen als wiederkehrende Geldleistung.

Zögern Sie bitte nicht, uns bei offenen Fragen zu kontaktieren: telefonisch, per Mail oder gerne auch in einem persönlichen Gespräch während unserer Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Fr. 8:00 - 12:00

In Ihrem Interesse: Um jedes Ansuchen möglichst rasch bearbeiten zu können, ersuchen wir dringend: Füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und legen Sie die erforderlichen Unterlagen bei!

Inhaltsverzeichnis:

A. Ein Notfall – was nun/tun

- | | |
|---|-------|
| 1. Was ist ein „besonders berücksichtigungswürdiger“ Notfall? | S. 4 |
| 2. Beihilfe – für wen? | S. 5 |
| 3. Was genau wird nun ersetzt? | S. 5 |
| 4. Wieviel wird ausbezahlt | S. 7 |
| 5. Was müssen Sie tun? | S. 7 |
| 6. Wer entscheidet? | S. 9 |
| 7. Rechtliches & Kleingedrucktes - Vertragsmodalitäten | S. 10 |

B. SERVICETEIL:

- „Notfall – Chart“ S. 13
- Orientierungshilfe Einkommensaufstellung S. 14

A. Ein Notfall – was nun/tun?

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann Sie in **besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen** mit einer Beihilfe unterstützen. Dies betrifft Situationen, für die es keine andere oder ausreichende andere Möglichkeit außer der Beihilfengewährung des Fonds gibt, den Notfall zu bereinigen oder zu verringern.

1. Was ist ein „besonders berücksichtigungswürdiger“ Notfall?

Laut Rechtslage kann der Fonds Sie insbesondere bei folgenden Fällen unterstützen:

- a) zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse
- b) Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses
- c) zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z.B. Diabetes)
- d) für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen

Für die Gewährung der Beihilfe ist neben dem Notfall Ihre wirtschaftliche und persönliche Lage relevant. Es ist daher erforderlich, Ihre Einkünfte und Vermögensverhältnisse, insbesondere in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung, zu überprüfen.

Bitte beachten Sie hierbei: Eine finanzielle Unterstützung kann nur dann gewährt werden, wenn für den entsprechenden Sachverhalt kein Rechtsanspruch auf Beihilfe gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Verwertungsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution besteht. Sollte nachträglich für denselben Sachverhalt eine Leistung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Verwertungsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution erbracht werden, ist die Beihilfe des Fonds in jenem Ausmaß zurückzuzahlen, als Leistungen von diesen Rechtsträgern erbracht worden sind.

2. Beihilfe – für wen?

Der Fonds kann eine Beihilfe gewähren an:

- **Künstlerinnen bzw. Künstler, die Werke der Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG schaffen** und
- zumindest über einen 6-monatigen Hauptwohnsitz in Österreich im Zeitpunkt der Antragstellung verfügen. Werden wiederkehrende Leistungen beantragt und genehmigt, muss der Hauptwohnsitz für die Dauer des gesamten Bezugs in Österreich liegen. Der Hauptwohnsitz ist durch die Vorlage einer **aktuellen Meldebestätigung** nachzuweisen.

Wenn Ihre "KünstlerInneneigenschaft" bereits positiv beurteilt ist, ist keine weitere Überprüfung dieser Voraussetzung mehr erforderlich.

Wichtige Information für Sie: Es spielt keine Rolle, ob Sie Ihre künstlerische Arbeit selbständig oder unselbständig ausüben.

3. Was genau wird nun ersetzt?

a) Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt

Begriffsdefinition: Der notwendige Lebensunterhalt umfasst den Bedarf eines Menschen, insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das gemeinsame Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern im Sinne des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes mit zu berücksichtigen.

WICHTIG: Beihilfen können nur wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse gewährt werden. Auftragsrückgänge wegen der allgemein schlechten Wirtschaftslage können grundsätzlich nicht als auslösendes Moment für den Notfall gewertet werden.

Und was bedeutet das konkret?

Beispiel: Aufgrund eines Unfalls (unvorhersehbares Ereignis) können Sie Ihre künstlerische Tätigkeit für fünf Monate nicht mehr ausüben. Andere Einkünfte haben Sie nicht; dafür aber monatliche Fixkosten in Höhe von rund € 1.000,00.

Was nun? Ansuchen vollständig ausfüllen, Einkommensaufstellung beilegen; Kontoübersicht ausdrucken, Unterlagen (insbesondere ärztliches Attest) einreichen, Situation beschreiben. Im für Sie günstigsten Fall kann der Fonds Sie mit einer Beihilfe bis zu € 5.000,00 (5 x € 1.000,00) unterstützen.

b) Anschaffungen/Reparaturen

Durch ein außergewöhnliches Ereignis wird es erforderlich, einen Gegenstand neu anzuschaffen bzw. zu reparieren. Ein Kostenersatz ist hier für die unbedingt notwendigen, zweckentsprechenden Kosten möglich.

Und was bedeutet das konkret?

Beispiel: Ihr Laptop wird Ihnen gestohlen. Versicherung gibt es keine. Sie benötigen ihn aber unbedingt, um Ihre Tätigkeit als Grafikerin weiter auszuüben.

Was tun? Ansuchen vollständig ausfüllen, Einkommensaufstellung beilegen; Kontoübersicht ausdrucken, Unterlagen (insbesondere Kostenvoranschlag bzw. plausibles Angebot) einreichen, Situation beschreiben.

c) Krankheit

Sie sind erkrankt und die Kosten für den Heilungsprozess belasten Ihr Budget. Ein Kostenersatz kann hier für die aus Gründen der Krankheit erhöhten notwendigen Aufwendungen erfolgen.

Und was bedeutet das konkret?

Beispiel: Sie sind Restaurator und haben seit längerem Probleme im Schulter- und Wirbelsäulenbereich. Die Kasse zahlt Ihre dringend benötigte Physiotherapie nicht mehr.

Was nun? Ansuchen vollständig ausfüllen, Einkommensaufstellung beilegen; Kontoübersicht ausdrucken, Unterlagen (insbesondere ärztliches Attest, Kostenübersicht Physiobehandlung) einreichen, Situation beschreiben.

d) Kuraufenthalte

Sie hatten einen Unfall oder müssen sich nach einer Krankheit erholen? Dann können Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt eine Kur beantragen. Wenn diese die Kosten nicht übernimmt, kann durch den Unterstützungsfonds ein Kostenersatz für medizinisch notwendige Aufenthalte erfolgen.

Was tun? Ansuchen vollständig ausfüllen, Einkommensaufstellung beilegen; Kontoübersicht ausdrucken, Unterlagen (insbesondere ärztliches Attest, Kostenübersicht Kuraufenthalt) einreichen, Situation beschreiben.

4. Wieviel wird ausbezahlt?

Beihilfen können in Form von Einmalzahlungen oder bei Besonderheit des Falles als wiederkehrende Geldleistungen ausbezahlt werden. Wiederkehrende Leistungen können **maximal für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt werden. Die Höchstgrenze der Unterstützungsleistung beträgt pro Ansuchen € 5.000,00.**

Bitte beachten Sie: Eine weitere Beihilfe für denselben Sachverhalt kann nicht gewährt werden. Ausnahme: Beihilfen zur Unterstützung der erhöhten Aufwendungen bei chronischen Erkrankungen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird das Ausmaß der Unterstützungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gesamtsituation vom Beirat festgelegt. Entscheidungsrelevant ist der konkrete Notfall.

5. Was müssen Sie tun?

Um Sie in einem Notfall unterstützen zu können, muss ein Verfahren beim Künstler-Sozialversicherungsfonds durchgeführt werden. Für dessen Einleitung ist es erforderlich, das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Ein formloses Ansuchen - sei es mündlich oder schriftlich - ist gesetzlich nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Unvollständig ausgefüllte Formblätter werden nicht berücksichtigt. Ansuchen an den Fonds sind längstens innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses zu stellen. Ansuchen nach Ablauf von 6 Monaten können nicht berücksichtigt werden.

Als Eintritt des entsprechenden Ereignisses werden folgende Zeitpunkte festgelegt:

- a) **Lebensunterhalt:** Der Zeitpunkt, ab dem der Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann.
- b) **Anschaffung/Reparatur:** Der Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses.
- c) **Krankheit:** Der Zeitpunkt der Notwendigkeit der erhöhten Aufwendungen. Ansuchen für erhöhte Aufwendungen aufgrund chronischer Erkrankungen sind an keine Frist bei der Einreichung gebunden.
- d) **Kuraufenthalt:** Die Ausstellung des entsprechenden ärztlichen Attests.

Folgende Unterlagen müssen dem Formular beigelegt werden:

Dokumentation wirtschaftliche Situation:

- Nachweis über den jeweiligen Kontostand für die letzten 6 Monate (jeweils am Monatsende oder zu einem anderen regelmäßigen monatlichen Stichtag).
- Aufstellung Ihres monatlichen Einkommens sowie Ihrer monatlichen Fixkosten. Als Orientierungshilfe finden Sie auf unserer Homepage eine Excel-Vorlage.
- konkrete und nachvollziehbare Dokumentation der Berechnung der beantragten Beihilfe samt Begründung

Dokumentation Notfall:

- konkrete Schilderung der Notsituation (Eintritt des Notfalls - konkretes Datum! Welche Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Situation gesetzt, etc.)
- Die einzureichenden Unterlagen sind abhängig vom Notfall z.B. ärztliches Attest, Nachweis der konkreten Kosten, Mahnungen, Zahlungsvorschreibungen, etc. (Details siehe Teil 2 Antragsformular)

Dokumentation Hauptwohnsitz:

- aktueller Meldezettel, der zweifelsfrei belegt, dass Sie mindestens 6 Monate in Österreich vor Antragstellung gemeldet waren

Dokumentation "KünstlerInneneigenschaft" (falls noch keine Beurteilung vorliegt):

- ausführlicher chronologischer Lebenslauf, der insbesondere die bisherige künstlerische Tätigkeit herausarbeitet (v.a. Angaben zu öffentlichen Auftritten, Ausstellungen, Ankäufen, etc.)
- falls vorhanden: Nachweise über den Erhalt von Preisen und/oder Stipendien
- Zeugnisse über künstlerische Ausbildungen in Kopie

Hier gilt - je besser und übersichtlicher Sie Ihren konkreten Fall dokumentieren, desto rascher funktioniert die Abwicklung. **Mit Ihrer Unterschrift am Formular erkennen Sie die Richtlinien, die Grundlage für die Entscheidung und auf der Homepage des Fonds veröffentlicht sind, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung an.**

6. Wer entscheidet?

Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen wurde ein Beirat eingerichtet, der aus vier Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder wurden bestellt vom:

- Bundeskanzleramt
- Kulturrat Österreich
- Künstler-Sozialversicherungsfonds

Das vierte Mitglied ist jeweils von den repräsentativen Künstlervertretungen zu entsenden, deren Reihenfolge zur Bestellung wie folgt festgelegt wurde:

1. AAC (Austrian Association of Cinematographers) Verband Österreichischer Kameraleute
2. Architekturzentrum Wien
3. austrian directors association (ada)
4. austrian editors association, Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt (aea)
5. berufsvereinigung der bildenden künstler österreichs
6. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
7. Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden
8. design austria
9. dok.at Interessensgemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilm
10. drehbuchverband austria
11. Galerie Fotohof, Verein zur Förderung der Autorenfotografie
12. gesellschaft bildender künstler österreichs, künstlerhaus
13. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Bühnengehörige
14. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Film, Foto, Audiovisuelle
15. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Musik
16. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Unterricht, Sport, freiberuflich
17. Grazer Autorinnen Autorenversammlung
18. IG Architektur
19. IG Autorinnen Autoren
20. IG Bildende Kunst
21. IG Freie Theaterarbeit (IGFT)
22. ig world music austria
23. Internationale Gesellschaft für Neue Musik – Sektion Österreich (IGNM)
24. Musiker-Komponisten-Autorengilde (MKAG)

25. Österreichische Gesellschaft für Architektur (ÖGFA)
26. Österreichische Gesellschaft für Zeitgenössische Musik (ÖGZM)
27. Österreichischer Komponistenbund (ÖKB)
28. Österreichischer Musikrat (ÖMR)
29. Österreichischer P.E.N. Club
30. Übersetzergemeinschaft (ÜG)
31. Verband der Filmregisseure Österreichs
32. Verband dramatischer Schriftsteller Österreichs
33. Verband Österreichischer FilmausstatterInnen
34. Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen (VÖFS)
35. Verband Österreichischer Sounddesigner (VOeSD)
36. Vereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs (VBKÖ)
37. Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession
38. VOICE – Verein der Sprecher und Darsteller

Der Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit - nach sorgfältiger Überprüfung des Einzelfalls – festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe vorliegen. Bejahendenfalls ist ein Vorschlag über die Höhe der Beihilfe zu erstatten. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht.

7. Rechtliches & Kleingedrucktes - Vertragsmodalitäten

7.1. Vertragsmodalitäten

Alle Leistungen des Unterstützungsfonds erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts. Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Rechtsanspruch.

7.2. Unterstützungsantrag

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat den Unterstützungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Richtlinien und Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

7.3. Mitteilungspflichten

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat Änderungen der für die Entscheidung relevanten Verhältnisse unverzüglich und auf eigene Initiative dem Fonds schriftlich mitzuteilen.

7.4. Zustandekommen des Vertrags

Wenn dem Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers entsprochen wird, kommt der Vertrag über die Gewährung der Beihilfe mit Zustellung der schriftlichen Zusage an die Antragstellerin/den Antragsteller zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so gilt das Schreiben des Fonds als modifiziertes Vertragsangebot gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller, der die Annahme durch Gegenzeichnung zu bestätigen hat. Der Vertrag kommt in dieser Konstellation dann zustande, wenn das Schreiben beim Fonds einlangt. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Unterstützungsleistungen werden entsprechend der Zusage des Fonds auf das von der Beihilfenbezieherin/vom Beihilfenbezieher genannte Konto angewiesen. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7.5. Verwendung der Mittel

Die Beihilfen dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden. Über gewährte Beihilfen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

7.6. Verwendungsnachweise

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher ist verpflichtet, dem Fonds über die Verwendung der gewährten Unterstützung spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Beihilfenbezieher verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

7.7. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Beihilfe notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

7.8. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterstützungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

7.9. Auszahlungsmodus

Die gewährten Beihilfen werden grundsätzlich unbar auf die im Formblatt angeführte Kontoverbindung ausbezahlt. Sofern ein derartiges Konto nicht besteht, erfolgt die Auszahlung durch Postanweisung oder durch direkte Barzahlung. Wiederkehrende Beihilfen sind jeweils zum Monatsersten zu überweisen.

7.10. Überprüfung und Kontrollrechte

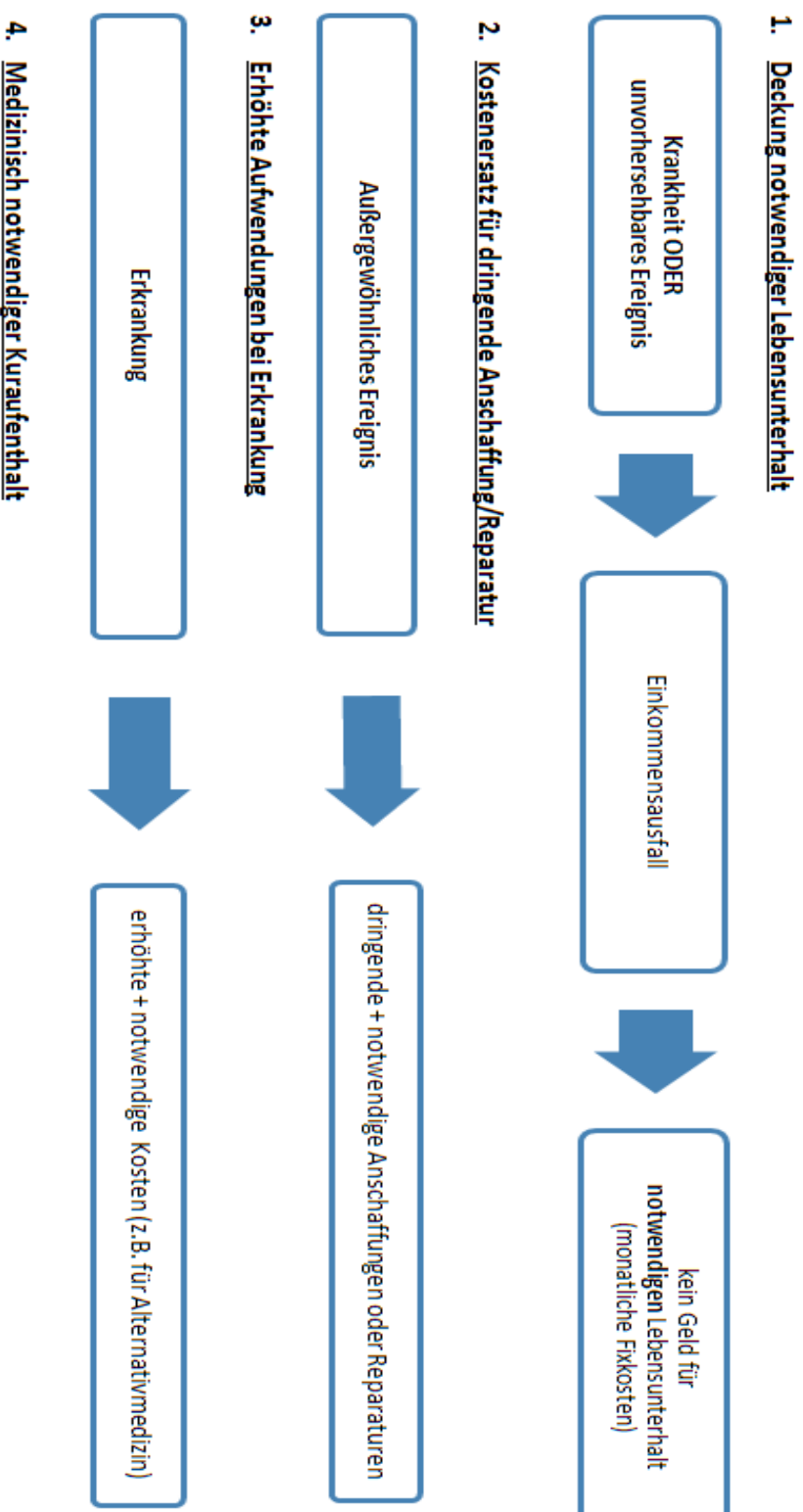
Die Beihilfenempfängerin/Der Beihilfenempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Unterstützung widmungsgemäß zu verwenden. Der Fonds kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Beihilfe überprüfen und Auskünfte über die Beihilfenverwendung verlangen. Entsprechend geförderte Ausgaben sind bei den Beihilfen gemäß Punkt b) – d) durch Rechnungen zu belegen. Bei Beihilfen gemäß Punkt a) ergibt sich die Mittelverwendung durch das Ansuchen und die Prüfung der Lebensumstände. Eine nachträgliche Prüfung entfällt. Werden für die Überprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese unverzüglich nach Aufforderung einzureichen.

7.11. Einstellung und Rückforderung der Beihilfen

Beihilfen sind bei Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem Fonds sowie der gegenständlichen Richtlinien nicht rückzahlbar. Die Auszahlung von wiederholt gewährten Beihilfen wird eingestellt bzw. sind bereits ausbezahlte einmalige oder wiederkehrende Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- sie auf Grund bewusst unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurden. Sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung bezüglich der Rückzahlung der Beihilfe erfolglos geblieben ist, ist für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung der gewährten Beihilfe ein Kostenersatz von 10 % dieser Beihilfe zu zahlen.
- sich bei wiederkehrenden Auszahlungen die für die Gewährung relevanten Verhältnisse entscheidend verbessern. Den Beihilfebezieher, der Beihilfenbezieherin trifft hier eine unverzügliche Informationspflicht. Wird diese verletzt, sind neben der Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Beihilfen zusätzlich 10 % der gewährten Gesamtsumme als Verwaltungsaufwand zu ersetzen.

„Notfall-Chart“



B. SERVICETEIL:

ORIENTIERUNGSHILFE Einnahmen- und Ausgabenaufstellung

anzupassen an Ihre individuelle Situation

NETTO-Einkommen		Ausgaben (Fixkosten)	
der letzten 6 Monate		monatlich	
Einkommen:		Wohnung:	
Lohn:	€	Miete:	€
Arbeitslosenunterstützung:	€	Strom/Gas:	€
Notstandshilfe:	€	Heizung/Fernwärme:	€
Mindestsicherung:	€		
Pension:	€	Telefon/Handy/Internet:	€
Vermietung:	€	GIS:	€
		sonstiges:	€
Einnahmen aus selbständiger Arbeit:	bitte genau aufschlüsseln!		
		Kinder:	
Sonstige Einnahmen:	€	Alimente für ... Kinder:	€
		Kindergarten, Hort, Schule:	€
Beihilfen:			
Wohn-Mietzinsbeihilfe:	€	Kraftfahrzeug:	
Pflegegeld:	€	Versicherung/Steuer:	€
sonstige Beihilfe:	€	Betriebskosten:	€
SKE Fond	€	Netzkarte/Monatskarte:	€
		Versicherungen:	
		Kranken/Unfall: monatl	€
		sonstige Versicherungen:	€
		Gesundheit:(zB.Diabetes):	€
		Lebensmittel:	€
		Toiletteartikel/Kleidung:	€
		Arbeitsmaterial:	€
		Sonstige Ausgaben:	€
Summe	€ 0,00	Summe	€ 0,00
Offene Forderungen:			
Belege, Verschreibungen, Mahnungen, etc.		€	
beilegen nicht vergessen			
Summe		€ 0,00	

Hier ist nun Platz für Ihre Notizen:



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock
A-1010 Wien

Wir sind für Sie da:

Montag bis Donnerstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00

Freitag: 8:00 – 12:00

Allgemeine Anfragen:

T: +43 (1) 586 71 85

F: +43 (1) 586 71 85 7959

E: office@ksvf.at

H: <http://www.ksvf.at>